

Kantonsratsbeschluss

Vom 10.12.2025

Nr. SGB 0203/2025

Globalbudget «Gemeinden und Zivilstandsdienst» für die Jahre 2026 bis 2028

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2025 (RRB Nr. 2025/1577), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Gemeinden und Zivilstandsdienst» werden für die Jahre 2026 bis 2028 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Gemeinden
 - 1.1.1 Wirkungsorientierte Gemeindeführung unterstützen und Gemeindestrukturen durch Anreize fördern
 - 1.1.2 Rechtmässige kommunale Verfahren garantieren
 - 1.1.3 Rechnungslegungsqualität steigern und Anzahl finanzschwacher Gemeinden über Aufsicht und Schuldencontrolling minimieren
 - 1.1.4 Zeit- und Kosten durch effizienten und gesetzeskonformen Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs Einwohnergemeinden / der Ausgleichszahlungen Bürgergemeinden und des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden einsparen
 - 1.2. Produktgruppe 2: Zivilstand
 - 1.2.1 Zivilstand gesetzeskonform und fristgerecht beurkunden
 - 1.2.2 Qualitätssicherung der Zivilstandsregister durch Revision (Aufsicht) und Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen gewährleisten
 - 1.2.3 Effiziente Durchführung der Verwaltungsverfahren (Namensänderungen) innert nützlicher Frist gewährleisten
 - 1.3. Produktgruppe 3: Bürgerrecht
 - 1.3.1 Effiziente Durchführung der Verwaltungsverfahren innert nützlicher Frist gewährleisten
2. Für das Globalbudget «Gemeinden und Zivilstandsdienst» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2026 bis 2028 ein Verpflichtungskredit von 9'417'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Gemeinden und Zivilstandsdienst» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)³⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 126.3.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem
Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentsdienste (2655/2025)